

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes -Investitionsjahr 2020-

nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31.08.2017 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 288), jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung gültigen Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zum maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und i.V.m. mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31.08.2017 (Halleo Nachbarn vom 26.09.2017) hat der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark auf seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2020

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hohenberg-Krusemark“ für den Ausbau der Hohenberger Straße wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
- (2) Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:

Investitionsaufwand (beitragsfähiger Gesamtaufwand 2020)	238.771,27	EUR
davon Anteil der Beitragspflichtigen 53,95 v.H.	128.817,10	EUR
abzüglich Fördermittel: laut Festsetzungsbescheid i.H.v. 115.708,51 € zu 50 v.H.	./.	57.854,26 EUR
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	70.962,84	EUR

- (3) Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hohenberg-Krusemark“:
534.840 m².

(4) Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:

$$70.962,84 \text{ €} \quad : \quad 534.840 \text{ m}^2 \quad = \quad \mathbf{0,1327 \text{ €/m}^2}$$

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,1327 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes -Investitionsjahr 2020- nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 24.09.2020 außer Kraft.

Hohenberg-Krusemark, den2022

Kautz
Bürgermeister

(Siegel)